

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Ostbevern**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2013 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2013.

(2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den <i>gekauften</i> 120 l Behälter	149,20 €
für den <i>gekauften</i> 240 l Behälter	298,40 €

für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 120 l Behälter	150,00 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 240 l Behälter	300,00 €

für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.375,40 €
---	------------

(3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für einen 120 l Behälter	134,10 €
für einen 240 l Behälter	268,20 €

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

(4) Die Abfallentsorgung für die 240 l Altpapiertonne beträgt

bei 14-täglicher Entleerung

0,00 €

(5) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer (außer der in Abs. 7 aufgeführten) und der Sperrgutabfuhr abgegolten.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.